

Hans-Sachs-Berufskolleg Oberhausen



Konzept: Schulinterne Regelung für den Einsatz
von Teilzeitkräften am HSBK

Vorgelegt von: auf der Lake, J. & Hölter, S.



Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
Schulinterne Regelung für den Einsatz von Teilzeitkräften am HSBK	3
1. Vereinbarungen zum Unterrichtseinsatz und zur Stundenplangestaltung	3
<u>1.1 Täglicher Unterrichtseinsatz</u>	3
<u>1.2 Anzahl der Klassenleitungen</u>	4
<u>1.4 Vertretungsunterricht, Mehrarbeit</u>	5
<u>1.5 Aufsicht</u>	6
2. Außerunterrichtlicher Einsatz	6
<u>2.1 Teilnahme an Konferenzen, Dienstbesprechungen, schulinternen Fortbildungen und Prüfungen</u>	6
<u>2.2 Sonstige Veranstaltungen</u>	7



Vorbemerkung:

Aus dem grundsätzlichen Fürsorgegedanken, den gesetzlichen und schulrechtlichen Vorgaben des Landes NRW, sowie den Vorgaben des Frauenförderkonzepts der Bezirksregierung Düsseldorf ergibt sich für das Hans-Sachs-Berufskolleg die Verantwortung und Verpflichtung, den Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte verlässlich und angemessen zu regeln, um so die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern. Dabei gilt es, den Interessensausgleich zwischen den Notwendigkeiten des Schulbetriebs einerseits und den berechtigten Belangen der teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte andererseits an unserer Schule zu leisten.

Das Konzept zur schulinternen Regelung für den Einsatz von Teilzeitkräften am Hans-Sachs-Berufskolleg ist Bestandteil des ausschließlich online geführten Schulprogramms. Damit ist es auch ein wesentlicher Baustein des Qualitätsmanagements am Hans-Sachs-Berufskolleg. Hinweise zum Arbeitsstand, zur Fortschreibung und zur Evaluation sind dort im Modul „Gleichstellung“ der Themenebene dokumentiert. Die folgenden Regelungen und Vereinbarungen sollen helfen, eine verlässliche Grundlage und Orientierung für den Einsatz und die dienstlichen Verpflichtungen teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte zu schaffen.

Schulinterne Regelung für den Einsatz von Teilzeitkräften am HSBK

1. Vereinbarungen zum Unterrichtseinsatz und zur Stundenplangestaltung

1.1 Täglicher Unterrichtseinsatz

Grundsätzlich gilt für den Einsatz teilzeitbeschäftigter Kolleginnen und Kollegen:

ADO - § 17 Teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer

(1) Der Umfang der Dienstpflichten der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer (Unterrichtspflichtung und außerunterrichtliche Aufgaben) soll der reduzierten Pflichtstundenzahl entsprechen.

Für die Planung des Unterrichtseinsatzes ist bei der Stundenplangestaltung gemäß ADO

ADO - § 12 Unterrichtseinsatz, außerunterrichtliche Angebote

(1) Lehrerinnen und Lehrer unterrichten in der Regel in den Fächern, für die sie eine Lehrbefähigung erworben haben, sowie in außerunterrichtlichen Angeboten, für die vom Land zusätzliche Lehrstellenanteile bereitgestellt werden. Über Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen entscheidet die Lehrerkonferenz (§ 68 Absatz 3 Nummer 1 SchulG). Einsatzwünsche von Lehrerinnen und Lehrern sowie behinderungs- und krankheitsbedingte Erfordernisse sollen im Rahmen der Möglichkeiten der Unterrichtsorganisation angemessen berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Unterricht zu bestimmten Zeiten, in bestimmten Klassen und in bestimmten Fächern oder auf die Leitung einer bestimmten Klasse besteht nicht.

zu beachten.



Dabei ist laut ADO für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte zu berücksichtigen:

ADO - § 17 Teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer

(3) Bei der Stundenplangestaltung sollen unterrichtsfreie Tage ermöglicht werden, sofern dies aus schulformspezifischen, schulorganisatorischen und pädagogischen Gründen vertretbar ist; eine überproportionale Belastung durch Springstunden soll vermieden werden.

Im Downloadbereich ist ein Formular zur begründeten Darlegung der individuellen Stundenplanwünsche hinterlegt. Die teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte des HSBKs können ihre Stundenplanwünsche vor der Erstellung des neuen Stundenplans bei Herrn STD Schmitt/ Abteilung 2 einreichen und mit ihm Rücksprache halten.

Die formulierten Wünsche werden nach Möglichkeit bei der Planung und Verteilung der täglichen Unterrichtszeit, Unterrichtsbeginn und -ende berücksichtigt.

Das Verhältnis von Unterrichtsverpflichtung und Anwesenheitszeit soll in einem vertretbaren Verhältnis gehalten werden. Die Anzahl der Springstunden der teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte wird entsprechend der jeweiligen Stundenreduzierung nach Möglichkeit wie folgt vermindert:

12,75 – 15 Pflichtstunden: max. 2 Springstunden

16 – 20 Pflichtstunden: max. 3 Springstunden

Ab einer Unterrichtsverpflichtung von 21 Pflichtstunden sind 4 Springstunden vertretbar.

1.2 Anzahl der Klassenleitungen

Die Verteilung der Klassenleitungen erfolgt im Regelfall in Abhängigkeit von der Anzahl der Pflichtstunden pro Woche:

12,75 – 15 Pflichtstunden: 1 Klassenleitung

16 – 20 Pflichtstunden: 1-2 Klassenleitungen

Ab einer Unterrichtsverpflichtung von 21 Pflichtstunden sind 3 Klassenleitungen vertretbar. Dabei sollte die unterschiedliche Belastung der Klassenleitung in den verschiedenen Bildungsgängen berücksichtigt werden.

Ausnahmen sind aber im Einvernehmen mit der Kollegin/ dem Kollegen möglich.

1.3 Anzahl der Bildungsgänge, in denen unterrichtet wird

Die Anzahl der Bildungsgänge, in denen unterrichtet wird, wird in Abhängigkeit von der Anzahl der Wochenpflichtstunden festgelegt. Aufgrund der Anzahl der Bildungsgänge am HSBK können im Einvernehmen mit den Kolleginnen und Kollegen andere Regelungen getroffen werden.



1.4 Vertretungsunterricht, Mehrarbeit

Auch hier gilt die rechtliche Grundlage der ADO:

ADO - § 13 Arbeitszeit, Vertretungsunterricht, Mehrarbeit

(2) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrerin oder eines Lehrers kann vorübergehend aus schulorganisatorischen Gründen um bis zu sechs Stunden über- oder unterschritten werden. Eine Überschreitung um mehr als zwei Stunden soll in der Regel nicht ohne Zustimmung der betroffenen Person erfolgen, wenn sie über zwei Wochen hinaus andauert. Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden sind innerhalb des Schuljahres auszugleichen, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr (§ 2 Absatz 4 VO zu § 93 Absatz 2 SchulG).

(3) Lehrerinnen und Lehrer können, soweit sie während der allgemeinen Unterrichtszeit der Schule (die Zeit, in der die ganz überwiegende Zahl der Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden) nicht im Unterricht eingesetzt sind, durch die Schulleiterin oder den Schulleiter bei Bedarf im Rahmen des Zumutbaren mit anderen schulischen Aufgaben betraut werden. Sie können im Einzelfall zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet werden, wenn Aufgaben in der Schule, insbesondere kurzfristig wahrzunehmender Vertretungsunterricht, dies erfordern.

(4) Wenn der stundenplanmäßige Unterricht wegen Abwesenheit der zu Unterrichtenden nicht erteilt werden kann (z.B. Abgangsklassen, Schulfahrten, Exkursionen, Berufspraktika) oder durch Abschlussprüfungen (z.B. Abiturprüfung) vorzeitig endet, sollen die nicht erteilten Unterrichtsstunden insbesondere für Vertretungszwecke verwendet werden. Besondere dienstliche Belastungen sind im Einzelfall zu berücksichtigen.

(5) Wenn zwingende dienstliche Verhältnisse (z.B. Fachlehrermangel) es erfordern, können Lehrerinnen und Lehrer verpflichtet werden, über ihre Pflichtstunden hinaus Unterricht als Mehrarbeit zu erteilen. Dabei sind die allgemeinen Regelungen über die Mehrarbeit und die von der Lehrerkonferenz aufgestellten Grundsätze (§ 68 Absatz 3 Nummer 1 SchulG) zu beachten. Besondere dienstliche Belastungen und persönliche Verhältnisse der Betroffenen sollen berücksichtigt werden. Schwerbehinderte Lehrkräfte werden auf ihr Verlangen gemäß § 124 SGB IX von Mehrarbeit freigestellt.

Lehrerinnen und Lehrer werden am Hans-Sachs-Berufskolleg in der Regel für Vertretungsunterricht eingesetzt, wenn im betreffenden Zeitraum eigene Unterrichtsstunden entfallen oder Springstunden vorliegen. Die Kolleginnen und Kollegen vertreten möglichst in Klassen, in denen sie auch regulär unterrichten oder es werden Stunden anderer Kolleginnen und Kollegen der Klasse vorverlegt, um Springstunden zu vermeiden. Darüber hinaus kann es zum Einsatz in (fach-)fremden Klassen kommen.

Während der Prüfungszeiten werden Kolleginnen und Kollegen mit Ausfallzeiten vermehrt für Aufsichten eingesetzt.

Mehrarbeit wird von der Schulleitung dann angeordnet, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern. Die Anordnung erfolgt nach Absprache mit der betroffenen Kollegin / dem betroffenen Kollegen.

Die unterrichtsfreien Tage der teilzeitbeschäftigten Kolleginnen und Kollegen sind in der Regel nicht von Vertretungsunterricht oder Mehrarbeit betroffen.



1.5 Aufsicht

Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 SchulG – Aufsicht –

1. Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen. Schülerinnen und Schüler, die sich auf dem Schulgrundstück aufhalten, sind während einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder von sonstigen Schulveranstaltungen sowie in Pausen und Freistunden zu beaufsichtigen. Für Fahrschülerinnen und Fahrschüler, die sich darüber hinaus auf dem Schulgrundstück aufhalten, soll ein geeigneter Aufenthaltsraum zur Verfügung gestellt werden. Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich nicht auf den Weg zur Schule oder von der Schule nach Hause (Schulweg).

Die Aufsichtspflicht obliegt allen Lehrkräften der Schule. Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 SchulG (BASS 1 – 1) entscheidet die Lehrerkonferenz über Grundsätze für die Aufstellung von Aufsichtsplänen. Die Entscheidung über den Einsatz der einzelnen Lehrkraft und die Aufsichtspläne trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Die Aufsichtspflicht ist demnach auch von teilzeitbeschäftigten Kolleginnen und Kollegen wahrzunehmen. Die Anzahl der geführten Aufsichten erfolgt proportional zu ihrer Arbeitszeit und dem täglichen Unterrichtseinsatz.

Die Aufsichtspflichten orientieren sich an folgender Verteilung:

12,75 – 15 Pflichtstunden: 1 Pausenaufsicht

16 – 20 Pflichtstunden: 1-2 Pausenaufsichten

Ab einer Unterrichtsverpflichtung von 21 Pflichtstunden sind bis zu 3 Pausenaufsichten vertretbar.

Bestimmte Personengruppen sind aufgrund ihrer dienstlichen Verpflichtungen und Koordinationsaufgaben oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben von der Aufsichtspflicht befreit.

2. Außerunterrichtlicher Einsatz

2.1 Teilnahme an Konferenzen, Dienstbesprechungen, schulinternen Fortbildungen und Prüfungen

Die schulrechtlichen Vorgaben der ADO geben für den außerunterrichtlichen Einsatz folgende Maßgaben:

ADO - § 17 Teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer

(2) Die dienstliche Verpflichtung teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer erstreckt sich auf die Klassenleitung und in der Regel auch auf die Teilnahme an Konferenzen und Prüfungen....

sowie



ADO - § 23 Zusammenarbeit in der Schule

7) Konferenzen und Dienstbesprechungen dürfen nur in zwingend gebotenen Ausnahmefällen während der allgemeinen Unterrichtszeit (§ 13 Absatz 3) stattfinden. Zeugnis- und Beratungskonferenzen können einmal im Schulhalbjahr nach der Unterrichtszeit am Vormittag beginnen, sofern die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts sichergestellt wird. Elternsprechtage werden nicht während der Unterrichtszeit am Vormittag durchgeführt (§ 44 Absatz 4 SchulG).

(8) Gemeinschaftsveranstaltungen des Lehrerkollegiums (z.B. Betriebsausflüge) sollen weitestgehend außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit (§ 13 Absatz 3) stattfinden; sie können einmal im Schuljahr bereits innerhalb dieser Zeit beginnen, soweit dies nach Art und Dauer der Veranstaltung erforderlich ist.

Jede Kollegin und jeder Kollege nimmt an Lehrerkonferenzen, Dienstbesprechungen, Fachkonferenzen und Bildungsgangkonferenzen teil. Diese sind i.d.R. im Terminplaner für das jeweilige Schuljahr vermerkt, was eine langfristige Planung und Organisation für die (teilzeitbeschäftigten) Kolleginnen und Kollegen ermöglicht.

Das System des Berufskollegs führt dazu, dass Kolleginnen und Kollegen, die in verschiedenen Bildungsgängen eingesetzt sind, durch die Anzahl der anfallenden Konferenzen stark belastet werden. Eine Beurlaubung von Konferenzen und Dienstbesprechungen erfolgt ausschließlich über die Schulleitung.

Die Informationsbeschaffung der verpassten Inhalte ist in Eigenverantwortung zu leisten.

Sind teilzeitbeschäftigte Kolleginnen und Kollegen in verschiedenen Bildungsgängen eingesetzt, kann deren Teilnahme an Klassenkonferenzen / Pädagogischen Konferenzen bei entsprechender vorbereitender Absprache und Nachbereitung mit der Klassenleitung von der Schulleitung entschuldigt werden, sofern die Konferenz an einem unterrichtsfreien Tag stattfindet.

2.2 Sonstige Veranstaltungen

ADO - § 10 Weitere Aufgaben

(1) Zu den Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer gehören auch die üblichen mit Unterricht und Erziehung zusammenhängenden Arbeiten. Sie überwachen z.B. die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Unterricht, beaufsichtigen und korrigieren Schülerarbeiten, achten auf die Erledigung der Hausaufgaben, erteilen Noten, fertigen Zeugnisse aus und führen Unterrichtsnachweise in Klassenbüchern bzw. Kursheften. Sie wirken mit bei der Vorbereitung und Durchführung von schulischen Prüfungen, Konferenzen und Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts (z.B. außerunterrichtlicher Schulsport, Schulwanderungen, Schulfahrten, Schulfeste).

Die Teilnahme an Schulveranstaltungen des Hans-Sachs-Berufskollegs, wie schulinterne Fortbildungen, der jährliche Informations- und Beratungstag, Ausbilder- und Elternsprechtage, etc. ist für die Kolleginnen und Kollegen verpflichtend. Dies gilt unabhängig vom Wochentag oder der Anzahl der zu unterrichtenden Stunden an dem betreffenden Tag.